



Satzung

des Vereins
SV Sturm03 Uedem e.V.

Stand 06.06.2026

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im August 1903 in Uedem gegründete Verein führt den Namen „SV Sturm 03 Uedem“. Er ist Mitglied im Landessportbund NRW, Kreissportbund Kleve, Gemeindesportverband Uedem, und in den Sportverbänden der im Verein betriebenen Sportarten. Der Verein hat seinen Sitz in Uedem. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve VR 637 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports. Die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand per Beschluss.

§ 3 Art der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) Aktiven Mitgliedern
 - (b) Ehrenmitgliedern
 - (c) Passive Mitglieder

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nutzen können.
- (3) Passive Mitglieder dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen. Sie können sich nicht am aktiven Sport beteiligen.

§ 4 Beiträge, Definition Beiträge

- (1) Der Mitgliederbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr für den Verein wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands festgelegt.
- (2) Zusatzbeiträge und Sonderbeiträge werden von den Abteilungen einmal im Jahr im Dezember beraten und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Bei Zustimmung des Vorstands gelten die neu festgelegten Beiträge ab Januar des Folgejahres und werden den Mitgliedern der Abteilung mitgeteilt.
- (3) Die Abgaben und Gebühren an Verbände (RSV-NRW, RSB, z.B.) werden in der Jahresrechnung zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) In Sonderfällen kann der Vorstand Ermäßigungen für einzelne Mitglieder beschließen
- (5) Jugendbeitrag bis 14 Jahre bedeutet: Kinder und Jugendliche Einzelmitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (6) Jugendbeitrag bis 18 Jahre bedeutet: Jugendliche Einzelmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (7) Beitrag Vollmitglied bedeutet: Alle Einzelmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Familienbeitrag bedeutet: ein Elternpaar oder Lebensgemeinschaft gleich welchen Geschlechts oder alleinerziehende Person als solches, sowie wenn vorhanden, alle im Familienverbund lebende Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Familienmitglieder die gleiche Anschrift haben und der Beitrag von einem Konto abgebucht wird (auf Antrag).
- (9) Passivbeitrag bedeutet: Alle Einzelmitglieder, die nicht am aktiven Sport des Vereins teilnehmen möchten oder können, aber dem Verein verbunden sind. Bei einer gewünschten Verbandszugehörigkeit ist dieser separat zu bezahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- (4) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Ordnungen der Organe des Vereins.
- (a) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- (b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- (c) Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Stimmrecht, Maßregelung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an allen Versammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.
- (2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
 - (a) Verweis
 - (b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen vom Verein.
- (3) Maßregelungen sind mit Begründung zu dokumentieren.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der geschäftsführende Vorstand
 - (c) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle vier Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit endsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung z.B. Vereinsaushangtafel, per Brief-Post oder per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Entgegennahme der Berichte
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - (d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sein und den Mitgliedern mindestens drei Tage vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:
 - (a) Der geschäftsführende Vorstand bestehend aus,
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - (b) Weitere Mitglieder des Gesamtvorstand sind optional*:
 - der Abteilungsleiter Radsport
 - der Abteilungsleiter Bogensport

der Abteilungsleiter Sportschützen *

dem Materialwart

dem Jugendbeauftragten/ Jugendwart – Bereich Radsport

dem Jugendbeauftragten/ Jugendwart – Bereich Bogensport

*nach Aktivierung

Die Position/Aufgabe des Schriftführers, Pressesprecher, des Web-Auftritt, der RTF-Organisation und dem Archivar wird innerhalb des Vorstands beraten und gewählt. Hier können auch externe Personen beauftragt werden.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung oder in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Sitzung kann als Präsenz-Sitzung, als Video-Sitzung oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Kommt es bei einer Abstimmung im Vorstand zu einer Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§10 Vereinsabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweck halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll oder sonstige Dokumentation anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind alle vier Jahre wie folgt durchzuführen
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Abteilungsleiter Bogensport
 - (e) dem Abteilungsleiter Radsport
 - (f) dem Abteilungsleiter Sportschützen *
 - (g) dem Materialwart
 - (h1) dem Jugendbeauftragten/ Jugendwart für den Bereich Radsport
 - (h2) dem Jugendbeauftragten/ Jugendwart für den Bereich Bogensport
 - (i) zwei Kassenprüfer

*nach Aktivierung

Alle gewählten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dieses begründet sich auch durch staatliche Maßnahmen und Auflagen, die Einfluss haben auf den allgemeinen Ablauf in Vereinen.

§ 13 Kassenprüfung/Jahresabschluss

- (1) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen (wenn vorhanden) werden in

jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

- (2) Der Schatzmeister fertigt für jedes Jahr einen Jahresabschluss an, der nach der Prüfung durch die Kassenprüfer nach den GoBS (Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung) durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberater geprüft und elektronisch verarbeitet wird und termingerecht an das zuständige Finanzamt übermittelt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - (a) Der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - (b) Von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Kleve e. V., Pariser Bahn 7, 47608 Geldern; mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 15 Nutzung von Kommunikationsmedien

Der SV Sturm 03 nutzt moderne Kommunikationsmedien wie Internet (Home-Page) und E-Mail. Der SV Sturm 03 hat zu diesem Zweck eigene E-Mailadressen eingerichtet.

Entsprechende Mitteilungen über dieses Medium von und an Mitglieder haben ihre Gültigkeit. Entsprechende Abstimmungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren innerhalb des Vorstands haben ebenfalls ihre Gültigkeit. Der jeweilige Schriftverkehr bei Beschlüssen ist zu archivieren und wird vom Schatzmeister verwaltet.

§16 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen mitgebrachte Sportausrüstung, Wertgegenstände, Geld Beträge oder alle sonstigen Gegenstände der Sportler.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereins-Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Anti-Doping

- (1) Jedes Mitglied hat sich den Anti-Dopingvorschriften der übergeordneten Organisation zu unterwerfen.

§ 18 Jugendschutz

- (1) Der Jugendschutz findet seine Anwendung gemäß des aktuellen Schutzkonzeptes des Vereins, Stand 2025.
- (2) Das Schutzkonzept ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

__gez. M. Matthiesen__

Versammlungsleiter

Uedem d. 06.06.2026

__gez. M. Theyßen__

Protokollführer